

„Satzung der

Menschen helfen Menschen Gevelsberg e.V.“
- nachfolgend Verein genannt -

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Menschen helfen Menschen Gevelsberg e. V.“ und hat seinen Sitz in 58285 Gevelsberg.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Er stellt sich als Aufgabe, durch praktische und finanzielle Hilfen in Not geratener Menschen und Tiere zu helfen. Dabei richtet er seine Arbeit auf

- a) die Unterstützung caritativer Einrichtungen
- b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und Tiere
- c) die Unterstützung in Not geratener Menschen und Tiere

Sofern Menschen unterstützt werden, muss es sich hierbei um Personen im Sinne des § 53 AO handeln.

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Sofern die Mitglieder für den Verein tätig geworden sind, ist der Vorstand berechtigt, ihnen nach Vorlage von Belegen, sofern eine pauschale Auslagererstattung unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit anerkannt ist, Aufwendungen und Auslagen zu erstatten. Sofern die Erstattung nicht den Richtlinien der Gemeinnützigkeit entspricht, ist sie an den Verein zurückzuleisten.
6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr und Firmen, welche die Gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt durch Annahme des (eines) Antrages. Sie endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigener Belange verlangt.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt:
 - a) mit Vollendung des 18. Lebensjahres an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie sich für den Verein aktiv einzusetzen,
 - d) sich für eine Funktion zur Wahl zu stellen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins, seine erlassenen Ordnungen und sonstige Beschlüsse zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten, sofern nicht der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligt,
 - d) im Sinne der Satzung an der Erreichung des Vereinsziels mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern,
 - e) ein vorbildliches, kameradschaftliches Verhalten zu den Vereinsmitgliedern, sowie ein ehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereins zu zeigen.
6. Der Mitgliederkreis der „Taubenväter“ darf maximal 35 Personen umfassen.

§ 4 Ehrenämter

1. Für besondere Verdienste um den Verein können natürliche Personen zu „Ehrensensoren“ ernannt werden.
2. Für die Ernennung des Ehrenamtes ist die ordentliche Mitgliedschaft nicht erforderlich.
3. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Verleihung wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - b) erweiterter Vorstand
 - 3 Beisitzer

Zu „Ehrensensoren“ ernannte Personen haben im Vorstand beratende Stimmen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er repräsentiert den Verein "Menschen helfen Menschen Gevelsberg e.V."
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von ihm vorbereitet und durchgeführt,
 - c) er stellt mindestens einmal jährlich einen Haushaltsplan zur Verteilung der Spenden auf,
 - d) er verwaltet das Vereinsvermögen und jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist auf Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Zur Vertretung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In den Gesamtvorstand ist jeder Volljährige wählbar, der dem Verein angehört.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Stichwahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Der Vorstand ist an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebunden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- I. Ordentliche Mitgliederversammlung
 1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres je eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres einberufen werden.
 2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - e) Wahl von Kassenprüfern, sofern sie ansteht
 - f) Festsetzung von Mitgliederjahresbeiträgen
 - g) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

5. Die Versammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer (3.e). Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten (3.b).
6. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist (§9).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder, sofern sie eine Änderung des Vereinszweckes oder der Bindung der Mittel des Vereins betreffen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Genehmigung der folgenden Mitgliederversammlung bedarf.
9. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie eine Finanzordnung zu beschließen.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses aus wichtigem Grund für geboten hält oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand mit Angabe des Grundes richtet.

§ 8
Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und bis zum 30.06. des Jahres zu entrichten ist.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und für die Auflösung mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder stimmen.

Im Falle einer festgestellten Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Evangelische Stiftung Loher Nocken in 5828 Ennepetal-Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wenn möglich für Zwecke der Kindererziehung

§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 15.02.1990 beschlossen und tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwelm eingetragen ist.